

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KUHNLadetechnik GmbH

Im Juli 2004

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer unsere Einkaufsbedingungen unter Ausschluss seiner Geschäftsbedingungen.

1. Angebote

1.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben.

1.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

1.3 An Muster, Modellen, Zeichnungen, Merkblättern sowie Werkzeugen, die wir dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung unserer Bestellungen überlassen, sowie an danach hergestellten Werkstücken behalten wir uns das Eigentums- und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden und sind uns über Verlangen unverzüglich zurückzustellen.

1.4 Der Auftragnehmer hat auch alle ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Erteilung bzw. Ausführung der Bestellung (des Auftrags) erteilten oder auf andere Weise erlangten Informationen über geschäftliche oder betriebliche Belange unseres Unternehmens vertraulich zu behandeln und ist zu deren Geheimhaltung auch nach Beendigung der geschäftlichen Beziehungen verpflichtet.

2. Bestellung

Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn darin eine KUHNL-Bestellnummer angeführt ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich, mittels Telefax oder mit E-Mails bestätigen.

2.1 Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.

3. Normen, gesetzliche Richtlinien, Beratung

Mit Annahme unserer Bestellung bestätigt der Lieferant, dass die bestellten Produkte, den gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften entsprechen und die dafür notwendigen Prüfungen, Dokumentationen vorhanden sind und diese bei Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Beratung des Lieferanten ist gewährleistet, dass wir das richtige Produkt für unseren Einsatz bestellen.

4. Lieferfrist

4.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

4.2 Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen.

4.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

4.4 Wir behalten uns eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, werden jedoch den Auftragnehmer davon spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail verständigen.

4.5 Kosten die aufgrund einer Lieferverzögerung bzw. verspäteter Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Davon betroffen sind auch Folgekosten enthalten. Folgekosten können sowohl Kuhn als auch Kosten von Dritten sein. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Nachfrist sind wir berechtigt eine Ersatzbestellung zu tätigen. Die Kosten dafür trägt der Verkäufer.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der jeweils vereinbarte Preis versteht sich inklusive Lieferung an die vereinbarte Lieferadresse, im Zweifelsfalle an unseren Firmensitz.

5.2 Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer hat entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu erfolgen. Sie ist frühestens nach der mängelfreien Übergabe des Kaufgegenstandes zulässig. Der Kaufpreis ist frühestens binnen 14 Tagen ab mängelfreier Übergabe des Kaufgegenstandes im bedungenen Zustand fällig. Voraussetzung für die mängelfreie Übergabe ist auch, dass das gesamte Zubehör gleichzeitig mitgeliefert wird.

5.3 Falls die Abholung des Kaufgegenstandes durch uns erfolgen sollte, sind wir berechtigt, die ortsüblichen Transportkosten vom Kaufpreis in Abzug zu bringen.

5.4 Die Vereinbarung oder Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

6. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

6.1 Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns bestimmte Verwendungsstelle. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung ist ein Packzettel, und ferner sind ihr für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.

6.2 Die gelieferten Waren sind unseren befugten Dienstnehmern an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung.

6.3 Der Auftragnehmer hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern.

6.4 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

6.5 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen.

7. Verpackung; Problemstoffe

7.1 Gefahren und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

7.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckendem System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie z.B. der ARA = Altstoff Recyclin Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von uns nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

8. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

8.1 Bei Verzug mit der Lieferung bzw. Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung sind wir – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

8.2 Wir sind ferner berechtigt, bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswerts für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 10 % zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswerts selbst dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

8.3 Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe,

Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

8.4 Wir sind berechtigt, bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Liefertermin in Ansehung solcher Liefergegenstände bzw. solcher Teile davon vom Vertrag zurückzutreten, die wegen technischer Änderungen, Änderung der Stücklisten oder aus vergleichbaren anderen Ursachen nicht mehr verwendet werden.

9. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) unseren befugten Dienstnehmern übergeben hat (Punkt 6.2); diese die Lieferung (Leistung) am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Bestellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Kopien der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen u.dgl. einwandfrei erfüllt hat.

10. Gewährleistung/Garantie

10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität zu entsprechen; auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

10.2 Bezüglich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt nicht vor der qualitativen Übernahme (Punkt 6.2), spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Gefahrenübergang (Punkt 9)

10.3 Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen mangelhafte Waren unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Wir sind aber stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt würden.

10.4 Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.

11. Schadenersatz und Produkthaftung

11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu; Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch mittelbare Schäden in voller Höhe zu ersetzen und haftet er auch im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit für vollen Schadenersatz, also auch für entgangenen Gewinn.

11.2 Werden wir im Rahmen von Schadenersatz, Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

11.3 Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

12. Schutzrechte – Eigentumsübergang

12.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

12.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos benützen.

12.3 Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

12.4 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf uns über; sie werden dem Auftragnehmer nur solange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrag erforderlich ist.

13. Vertragsübernahme, Zession und Aufrechnung

13.1 Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.

13.2 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

13.3 Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer gegen die vertraglichen des Auftragnehmers aufzurechnen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Stadt Salzburg als vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, einen Auftragnehmer, bei dem nach den für seinen Sitz und Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen. Es gilt jedenfalls österreichisches Recht.

15. Allgemeines

15.1 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung abzuwickeln.

15.2 Auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Parkzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen u.dgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets unsere Bestellnummer anzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat uns der Auftragnehmer einzustehen.